

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

Seite 32

§ 20

Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweis (FN-Jahresturnierlizenz)

3. Für die Erstaussstellung eines Reit- bez. Fahrausweises (FN-Jahresturnierlizenz) ist der Besitz des Reit- bzw. Fahrabzeichens Kl. IV oder RA 5 bzw. FA 5 oder höher nachzuweisen. (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 63). Für die Erstaussstellung eines Longenführer-Ausweises (FN-Jahresturnierlizenz) ist das Longierabzeichen ~~DLA 4 bzw. LA 5~~ LA 5 V Voraussetzung (bis 01.01.2020 DLA IV bzw. LA 5).

Seite 37

§ 25

Geldpreise und Aufteilung in Einzelgeldpreise

Der Geldpreis je LP ist in der Ausschreibung festzulegen und gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 auszuführen. 25% der gestarteten Teilnehmer haben Anspruch auf einen Geldpreis, sofern die Platzierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Auszahlung der Geldpreise sind folgende davon abweichende Varianten in allen nationalen LP bis Kl. M (Fahren und Voltigieren bis Kl. S) möglich und in der Ausschreibung festzulegen:

Seite 38

§ 26

Nenngeld, Startgeld, Einsatz, Stallgeld

3. Das Startgeld wird mit (auch telefonischer) Erklärung der Startbereitschaft fällig. Rückerstattung ist nur zulässig bei Streichung bis Meldeschluss. (Redaktionelle Änderung)
5. Weitere Veranstaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Teilnahme an PLS dürfen nicht erhoben werden sind in der Ausschreibung detailliert aufzuführen und müssen von der zuständigen Landeskommission bzw. der FN genehmigt sein.

Seite 40

§ 31

Änderung der Ausschreibung

4. Nicht als Änderung der Ausschreibung gelten:

4.6 Die Zulassung von Starts außer Konkurrenz gemäß § 66.6.1 mit Zustimmung des LK-/FN-Beauftragten; nach dem Nennungsschluss auch bei startplatzbegrenzten Prüfungen möglich.

Seite 43 (Redaktionelle Änderung)

§ 38

Registrierung der Ergebnisse

2. Gemäß § 59.1 ist grundsätzlich mindestens ein Viertel der Teilnehmer zu platzieren. Generell können für bis zu einem Drittel der Teilnehmer die Erfolge als Platzierung registriert werden (Ausnahmen: vgl. § 24.1.4 und 1.5 sowie internationale LP gem. FEI-Reglement). Bei LP gemäß § 24.1.5 werden die Erfolge für bis zu max. zwei Drittel der Teilnehmer registriert.

Seite 50 (Redaktionelle Änderung)

§ 50

Teilung von LP

Wird nach Leistungsklassen der Teilnehmer bzw. nach Leistungsklassen kombiniert mit Ranglistenpunkten der Teilnehmer geteilt, sind die Bestimmungen der §§ 400.5 6 bzw. 500.7 zu berücksichtigen.

Seite 62

§ 56

Richtereinsatz

12. Ein Richter/TD darf soll in nicht mehr als 5 aufeinanderfolgenden Jahren auf einer PLS tätig sein.
13. Bei jeder PLS ist soll pro Veranstaltungsjahr (Ausnahme: Voltigier-LP) mindestens ein Richter auszutauschen ausgetauscht werden.

Seite 63

§ 58

Richterspruch

1. ...

Bei Verwendung von Notenbögen/Leitfäden (als Hilfsmittel) sind nur die gemäß Aufgabenheft durch den FN-Verlag der FN herausgegebenen Vordrucke sowie digitale Formen bzw. die Bewertungsbögen der FEI zulässig. Bei Nutzung von digitalen Formen muss vom Veranstalter eine Reserve an Papierbögen vorgehalten werden.

Seite 71

§ 66

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

6. Zu LP sind nicht zugelassen:

6.1 Pferde, die außer Konkurrenz gestartet werden sollen.

Ausnahme: Sofern Teilnehmer in LP aufgrund einer zu hohen Leistungsklassenzugehörigkeit nicht startberechtigt sind, kann über die genehmigte Ausschreibung die Teilnahme an diesen LP „außer Konkurrenz“ (d.h. ohne Wertung und ohne Platzierungsmöglichkeit) unter den folgenden Voraussetzungen zulässig sein:

- Ein Start „außer Konkurrenz“ ist nur in LP der Kl. E bis L zulässig und nicht bei startplatzbegrenzten LP.
- Die Pferde müssen bei der FN als Turnierpferd eingetragen, für das betreffende Kalenderjahr fortgeschrieben sein und müssen das geforderte Mindestalter gemäß LPO haben.
- Zugelassen sind nur Teilnehmer mit aktuell fortgeschriebener Jahresturnierlizenz.
- Pferde sind in anschließenden LP derselben Disziplin auf dieser PLS nicht startberechtigt (Ausnahme: „weitere Starts außer Konkurrenz“).
- Die Anzahl der zulässigen Starts je Reiter pro LP sowie je Pferd pro Tag gilt inklusive der Starts „außer Konkurrenz“.
- Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Start „außer Konkurrenz“ bei Erklärung der Startbereitschaft angemeldet wird.

Seite 75-78

§ 68

Ausrüstung der Reiter

A. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- und Reitpferde-LP

I. Anzug

Vorgeschrieben sind:

1. In LP der Kl. E bis S: helle Stiefelhose, Jackett und Hemd oder hemdähnliches Oberteil mit Krawatte bzw. Bluse oder blusenähnliches Oberteil ggf. mit Plastron sowie dunkle Reitstiefel, zusätzlich in Kl. M und S helle Handschuhe. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Glattleder-Chaps (Gamaschen), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Glattleder-Chaps (Gamaschen) gelten auch für den Vorbereitungsplatz).

...

Schutzweste/Rückenschutz (siehe C.b.1) erlaubt.

B. Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP

I. Anzug

Vorgeschrieben sind:

In LP der Kl. E bis S: Helle Stiefelhose; Jackett (rotes Jackett nur ab Kl. M** und höher zugelassen), Hemd oder hemdähnliches Oberteil mit Krawatte bzw. Bluse oder blusenähnliches Oberteil ggf. mit Plastron sowie dunkle Reitstiefel. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende **Glattleder-Chaps** (Gamaschen), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und **Glattleder-Chaps** (Gamaschen) gelten auch für den Vorbereitungsplatz).

In allen LP ist zugelassen: Vereins- oder Klubdress in Anlehnung an **Ziffer 2 die aufgeführten Anzugvorschriften gemäß B.I.**, für Bundeswehr- und Polizeiangehörige Uniform.

... Wird die sogenannte Marscherleichterung erteilt, kann auf das Tragen des Jacketts verzichtet werden (alle weiteren Anzugvorschriften bleiben bestehen). Schutzweste/Rückenschutz (**siehe C.b)-1**) erlaubt, in LP gemäß § 536 **Schutzweste gemäß C.b.I** vorgeschrieben.

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP

b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Komb. Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände sowie LP gem. § 536 (Spring-LP mit Geländehindernissen)

I. Anzug

Beliebig; Stiefelhose und dunkle Reitstiefel bzw. Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende **Glattleder-Chaps** (Gamaschen), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und **Glattleder-Chaps** (Gamaschen) gelten auch für den Vorbereitungsplatz); Schutzweste/**Sicherheitsweste mit schützenden Elementen im Rücken- und Brustbereich** vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste/**Rückenschutz** gemäß Europäischer Norm „EN 13158“, Level 3. **Eine Airbagweste kann zusätzlich getragen werden.**

Seite 80-81

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

B. Zäumung, Gebisse, Reithalter und sonstige Ausrüstung

Zulässig sind in:

I. ...

4. Hilfszügel: Einfache oder doppelte (Dreiecks-, Laufer-) beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus Leder, **und/oder** Gurtband **und/oder ähnlichem, nicht elastischem Material** (vgl. „Erlaubte Hilfszügel“ Abb. 27 bis 29): zugelassen in Dressurreiter-LP Kl. E.

E. Vorbereitungsplatz

I. ...

Ausrüstung wie in der jeweiligen LP vorgeschrieben. Erlaubte Hilfszügel: einfache oder doppelte (Dreiecks-, Laufer-) beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus Leder, **und/oder** Gurtband **und/oder ähnlichem, nicht elastischem Material**, jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen. ...

- VII. Beinschutz gemäß C (vgl. Durchführungsbestimmung zu § 70.E) ist auf dem Vorbereitungsplatz immer zugelassen. (Ausnahme: In Springpferde-, Freispring-, Eignungs-LP für Reitpferde gemäß §§ 310 **und 315 ff. und Kombinierten LP gemäß §§ 830 und 840 ff.** sind an den Hinterbeinen nur Streichkappen gemäß Abb. 22 zugelassen.)

Seite 84

III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP; Spring-LP Kl. A bis M*, Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP der Kl. A bis L, in Kl. E nur gemäß I. zulässig. (Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig.)

Abb. 15:

Drei-Ringe-Gebiss einfach gebrochen oder in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder gebogen mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3) oder ungebrochen (vgl. Abb. 14) zulässig. Nur mit Reithalter gemäß Abb. 19 bis 21 zulässig.

Zulässige Zügelbefestigung:

Ein Paar Zügel in den großen Ringen oder ein Paar Zügel in den kleinen Ringen **oder ein Paar Zügel im Steg von den großen zu den kleinen, unteren Ringen.**

Seite 95

§ 72

Ausrüstung der Voltigierer und Voltigierpferde

2. Ausrüstung der Pferde

C. Weiteres Zubehör

- II. Beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus Leder, **und/oder** Gurtband **und/oder ähnlichem, nicht elastischem Material** (vgl. „Erlaubte Hilfszügel“ Abb. 27), die in die Trensenringe eingeschnallt bzw. eingehakt werden. ...

Teil B: Besondere Bestimmungen

Seite 103

§ 200

Ausschreibungen

1. Gruppenvoltigier-LP

6er- bis 8er-Gruppen

a) Kl. E

b) Kl. A (Ausschreibung in Abteilungen nach Alter möglich: bis 16 Jahre (A 16) bzw. altersoffen)

c) Kl. L (Ausschreibung in Abteilungen nach Alter möglich: bis 18 Jahr (L 18) bzw. altersoffen)

d) Kl. M (Ausschreibung in Abteilungen nach Vorerfolgen möglich: M* (zweimal WN 5,8 oder höher in Kl. L); M** (zweimal WN 6,3 oder höher in Kl. M))

e) Kl. S (Ausschreibung in Abteilungen nach Vorerfolgen möglich: S* (zweimal WN 6,5 oder höher in Kl. M); S (zweimal WN 7,0 oder höher in Kl. M oder S*))**

6er-Gruppen

e)-Kl. S (Ausschreibung in Abteilungen nach Vorerfolgen möglich: S* (zweimal WN 6,5 oder höher in Kl. M); S (zweimal WN 7,0 oder höher in Kl. M oder S*))**

f) Junior-LP

Seite 104

§ 202

Anforderungen

1. Gruppen-LP

1.1 Zusammensetzung der Voltigiergruppe

In LP der Kl. E bis **M S** besteht eine Gruppe aus:

- Pferd
- Longenführer
- sechs bis acht Voltigierern

In **LP Kl. S und** Junior-LP besteht eine Gruppe aus:

- Pferd
- Longenführer
- sechs Voltigierern

Seite 114 (Redaktionelle Änderung)

§ 350

Ausschreibungen

Zulässig sind:

Kl. A: Dressurpferde-LP Kl. A für 4- bis 6-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 6-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Dressur- bzw. Dressurpferde-LP der Kl. A und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1.

Seite 115

§ 360

Ausschreibungen

Kl. A: Springpferde-LP Kl. A* bzw. A** für 4- bis 6-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 6-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Spring- bzw. Springpferde-LP der Kl. A* und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1.

...

Seite 122

§ 400

Ausschreibungen

7. In der Klasse L ist die Zäumung in der Ausschreibung verbindlich festzulegen. In Kl. M und S ist eine Kandare vorgeschrieben. Ausnahme: Dressur-LP der Kl. M/** für 6- bis 8-jährige Pferde, Dressur-LP der Kl. S* für 7- bis 8-jährige Pferde und Dressurreiter-LP der Kl. M können auf Trense ausgeschrieben werden.

Seite 187 (Redaktionelle Änderung)

§ 742

Kombiniertes Hindernisfahren mit Geländehindernissen

6. Besondere Bestimmungen

4. Bei gelösten Strängen, Leinen, Aufhaltern oder falls ein Pferd über die Deichsel, die Vorderbracke oder den Strang getreten ist, wird der Teilnehmer angehalten und der Beifahrer muss absteigen und den Schaden beheben (10 Sekunden Strafsekunden gemäß § 742.5.1.d)). Die angehaltene Uhr wird mit dem erneuten Glockenzeichen aktiviert.

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Seite 339

Durchführungsbestimmungen zu § 20.6.7

Präambel

Amateure: ...

Folgende Voraussetzungen für die Teilnahmemöglichkeit an „geschlossenen“ bzw. Amateur-LP (Option A gemäß LPO § 20.6.7) sind zu erfüllen:

– Lkl. 4, 3, 2: Keinerlei Platzierungen in der zurückliegenden Saison (in der Zeit vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten Jahres) mit mehr als drei verschiedenen Pferden in der betreffenden Disziplin (inkl. Aufbau-LP; exkl. Pony-LP bzw. Platzierungen, die mit Ponys errungen wurden und – auf Antrag – Mannschafts-LP)

Seite 348-349

Durchführungsbestimmungen zu § 28

Züchterprämien

1. Für die Auszeichnung der Züchter

...

e) der erfolgreichsten deutschen 200 Spring-, 100 Dressur-, 20 Vielseitigkeits- und 50 Fahrponys auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht sowie für die Öffentlichkeitsarbeit für Züchter sind als Züchterprämien an die FN zur weiteren Verteilung und Verwendung gemäß FN-Gebührenordnung abzuführen.

Bei einer Gesamtsumme der ausgeschriebenen Gesamtgeldpreise und des Wertes der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie der Geldpreise in Sonderwertungen u.Ä. sind

bei nationalen PLS – von Beträgen bis zu – 20.000 Euro – 3%

– von Beträgen ab – 20.001 Euro – 2%

bei internationalen PLS – von Beträgen bis zu – 100.000 Euro – 3%

– von Beträgen ab – 100.001 Euro – 1%

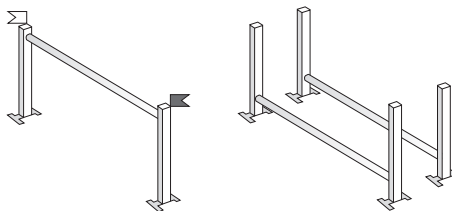
als Züchterprämien vom Veranstalter innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung an die FN abzuführen.

Seite 353

Durchführungsbestimmungen zu § 52.2

Abbildung 52: Beispiele für nicht erlaubte Aufbauarten

Es wurden die beiden nebenstehenden neuen Abbildungen eingefügt.



Seite 355

Durchführungsbestimmungen zu § 63

I. Leistungsklassen (Reiten/Fahren/Voltigieren)

2. Startberechtigungsregelung

4. Voltigieren:

4.1 Gruppenvoltigieren:

d) LP der Kl. M:

– maximal dreimal die Endnote 6,5 oder höher in Kl. M

– mindestens zweimal die Endnote 5,8 oder höher in Kl. L

– mindestens einmal die Endnote 5,3 oder höher in Kl. M

– mindestens zweimal die Endnote 5,8 oder höher in Kl. Junior

Seite 364 (Redaktionelle Ergänzung)

Durchführungsbestimmungen zu § 70

III. Beinschutz

Hinterbeingamasche

Mit Betreten des Vorbereitungsplatzes ...

Warendorf im Dezember 2019

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Bereich Sport -

Änderungen/Ergänzungen = rot unterstrichen

Streichungen = rot durchgestrichen